

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 387 vom 16. Juni 2017**

BE Obergericht, 2017-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2016\\_387](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_387)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 387 du 16 juin 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 387 del 16 giugno 2017

## **Regeste**

Drohung, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten/Berufungsführer (nachfolgend: Beschuldiger) wegen Drohung und wegen einfacher Verkehrsregelverletzung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 190.00, ausmachend total CHF 3'800.00 (pag. 126 ff.). Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Ausserdem wurde der Beschuldigten zu einer Verbindungsbusse von CHF 950.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt. Der dem Beschuldigten mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 21. November 2014 für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.00 gewährte bedingte Vollzug widerrief die Vorinstanz nicht. Sie verwarnete ihn aber und verlängerte die Probezeit um 1 Jahr. Die Kosten für das Widerrufsverfahren wurden ebenfalls dem Beschuldigten auferlegt. Im Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten schliesslich zur Bezahlung von CHF 300.00 an den Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Privatkläger).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ namens des Beschuldigten am 18. August 2016 fristgerecht Berufung an (pag. 133). Die schriftliche Urteilsbegründung der Vorinstanz datiert vom 27. Oktober 2016 (pag. 137 ff.). Gleichentags wurde sie den Parteien zugestellt (pag. 177). Am 21. November 2016 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 182 ff.). Darin beschränkte er die Berufung auf Ziffer I., Ziffer II. 2 und 3 sowie Ziffer III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Gegen Ziffer II. 1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Grundsatzentscheid über Nicht-Widerruf) wurde hingegen keine Berufung erhoben. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 189 f.). Der Privatkläger liess sich oberinstanzlich nicht mehr vernehmen. Der Beschuldigte und der Privatkläger wurden zur oberinstanzlichen Verhandlung am 16. Juni 2017 vorgeladen (pag. 194 ff.).

### **E. 3**

Oberinstanzliche Beweismassnahmen Oberinstanzlich wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug sowie ein aktueller Leumundsbericht (inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse) des Beschuldigten eingeholt (pag. 198 ff.). Weiter wurden

der Beschuldigte und der Privatkläger anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung erneut einvernommen (pag. 209 ff.).

**E. 4**

Anträge der Parteien Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung stellte und begründete Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für den Beschuldigten folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.